

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum Infektionsschutz nach § 3 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021; Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre im Landkreis Bad Kissingen
- Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum Infektionsschutz nach § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021; Vorliegen der Voraussetzungen für Präsenzunterricht insbesondere der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen, den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, sowie für Angebote in Präsenzform für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fahrschulunterricht

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

5

**Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum
Infektionsschutz nach § 3 Satz 3 der 11. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung
vom 12. Februar 2021; Wegfall der nächtlichen Ausgangssperre
im Landkreis Bad Kissingen**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt bekannt, dass mit dem 16.02.2021 die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen an 7 aufeinander folgenden Tagen einen Wert von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner aufwies und somit die nächtliche Ausgangssperre im Landkreis ab sofort bis auf weiteres entfällt.
2. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt veröffentlicht.

Hinweise:

Durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Februar 2021 wurde die 11. BayIfSMV geändert und dabei auch in § 3 dieser Verordnung Neuregelungen hinsichtlich der nächtlichen Ausgangssperre für die Landkreise und kreisfreien Städte getroffen. Auszug aus der 11. BayIfSMV:

„§ 3 Nächtliche Ausgangssperre

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten hat, ist von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Sobald die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich mit Wirkung für den folgenden Tag amtlich bekanntzumachen. Wird der Inzidenzwert nach Satz 1 an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall entfällt die Ausgangssperre. Abweichend von Satz 2 erfolgt die ab dem 15. Februar 2021 geltende Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte, auf die Satz 1 Anwendung findet, durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 14. Februar 2021; die Bekanntmachung gilt weiter, bis eine amtliche Bekanntmachung nach Satz 3 durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erfolgt. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen unverzüglich amtlich bekanntzumachen.“

Begründung:

Das Landratsamt Bad Kissingen ist zuständige Kreisverwaltungsbehörde i.S.d. § 3 der 11. BayIfSMV, nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.02.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 117) wurde der Landkreis Bad Kissingen als einer der Landkreise und kreisfreien Städte benannt, bei denen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) an mindestens einem der letzten sieben Tage der Wert von 100 überschritten wurden.

Dementsprechend galt die in § 3 Satz 1 der 11. BayIfSMV bestimmte nächtliche Ausgangssperre auch für den Landkreis Bad Kissingen (§ 3 Satz 4 BayIfSMV).

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes lagen die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Bad Kissingen einschließlich des heutigen Tages erstmals an 7 aufeinander folgenden Tagen unter einem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, nämlich

am 10.02.2021 bei 70,
am 11.02.2021 bei 67,
am 12.02.2021 bei 47,
am 13.02.2021 bei 42,
am 14.02.2021 bei 33,
am 15.02.2021 bei 31 und
am 16.02.2021 bei 31

Am 09.02.2021 lag der Wert zum letzten Mal über 100, nämlich bei 109.

Damit liegen die Voraussetzungen für den § 3 Satz 3 der 11. BayIfSMV vor. Die nächtliche Ausgangssperre (22.00 Uhr bis 05.00 Uhr) entfällt ab sofort für den Landkreis Bad Kissingen und so lange an keinem der folgenden Tage die 7-Tage-Inzidenzen über den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner steigt.

Bad Kissingen, 16.02.2021
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

6

**Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Kissingen zum
Infektionsschutz nach § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und
§ 20 Abs. 1 Satz 3 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021;
Vorliegen der Voraussetzungen für Präsenzunterricht insbesondere
der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen, den Betrieb
von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen,
sowie für Angebote in Präsenzform für berufliche Aus-, Fort- und
Weiterbildung, Fahrschulunterricht**

1. Das Landratsamt Bad Kissingen gibt bekannt, dass die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 vorliegen. Die 7-Tage-Inzidenz überschreitet den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Bad Kissingen am 22.02.2021 nicht.
2. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt veröffentlicht.

Hinweise:

Durch Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. Februar 2021 wurde die 11. BayIfSMV geändert und dabei auch Erleichterungen für den Bereich Bildung eingefügt, für den Fall, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet. § 18 bis 20 der BayIfSMV wurden mit Wirkung ab dem 22.02.2021 entsprechend wie folgt neu gefasst, geändert oder ergänzt (Auszug aus der Vorordnung):

„§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, findet abweichend von Satz 1 und 2

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.“

bb) Folgende Sätze 6 bis 8 werden angefügt:

„⁶Sobald die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
⁷Wird der Inzidenzwert nach Satz 5 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall findet in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag nur noch Distanzunterricht statt. ⁸Die Zulassung nach § 18 Abs. 1 Satz 5 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

...

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.“

Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, ist abweichend von Satz 1 und 2 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

⁴Sobald die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. ⁵Wird der Inzidenzwert nach Satz 3 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall sind die Einrichtungen nach Satz 1 in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag geschlossen.“

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen,
Fahrschulen“

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. ⁴Wird der Inzidenzwert nach Satz 2 erneut überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen; in diesem Fall sind in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag Angebote nach Satz 1 in Präsenzform nicht mehr zulässig. ⁵Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.“

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.“

- d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) ¹Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; Abs. 3 Satz 4 gilt

entsprechend. ²Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.““

Begründung:

Das Landratsamt Bad Kissingen ist zuständige Kreisverwaltungsbehörde i.S.d. §§ 18 bis 20 der 11. BayIfSMV, nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 24,2 Neuinfizierten pro 100 000 Einwohner am 22.02.2021, Stand: 00:00 Uhr. Damit liegen die Voraussetzungen für Lockerungen im Sinn der §§ 18 bis 20 der 11. BayIfSMV hinsichtlich der 7-Tage-Inzidenz vor. Soweit die in den jeweiligen Paragraphen genannten weiteren Vorgaben durch die Träger und Betreiber eingehalten und beachtet werden, können die dort genannten Schulen und Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben betrieben werden. Sollte der Inzidenzwert im Landkreis Bad Kissingen die Marke von 100 erneut überschreiten, wird das Landratsamt Bad Kissingen durch weitere Bekanntmachung die dann für den darauf folgenden Tag geltenden Regelungen bekanntgeben.

Bad Kissingen, 22.02.2021
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Keine Veröffentlichungen

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen